

Satzung des
Gemeinnützigen Kleingärtnervereins "Mörscher Weiden" e.V.,
Frankenthal/Mörsch
Fassung vom 26.08.1993 /
geändert 1995 / 1999 / 12-2008 / 08-2010 / 11-2011 /
gültig ab Dezember 2014

§ 1: Name

Der Verein trägt den Namen Gemeinnütziger Kleingärtnerverein
"Mörscher Weiden" e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht/Registergericht
67061 Ludwigshafen unter Nr. - VR 585 Fra - eingetragen.

§ 2: Sitz

Der Sitz des Vereins ist 67227 Frankenthal/Mörsch.

§ 3: Ziel und Zweck

- (1) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.
Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung (AD §§ 51-68) und der kleingartenrechtlichen
Bestimmungen (BkleinG), insbesondere durch Förderung der
Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen
Entspannung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht
eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Zwecke sind insbesondere:

- a) dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Umwelt- und
Landschaftsschutzes beachtet werden;
- b) die Förderung und Erhaltung von Grünflächen und
Kleingartenanlagen sowie ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der
Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns (Parkanlagen etc.);
- c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit sowie die
Förderung der Erholung und Entspannung durch Betätigung im
Freien;
- d) den Zusammenschluss aller im Kleingartenwesen interessierten
Bürger;
- e) die fachliche Beratung aller Mitglieder, sowie aller am
Kleingartenwesen interessierten Personen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten entsprechend dieser Satzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen.
- (5) Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung der Vereinssatzung, zu einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Unzulänglichkeiten unterbleiben.
- (6) Ziel des Vereins ist es, ein Vereinsheim in Eigenleistung der Mitglieder zu bauen.
Das Vereinsheim soll der Fachberatung, der Schulung, der Gestaltung des Gemeinschaftslebens sowie für gesellschaftliche Zwecke dem Verein dienen.
Das Vereinsheim darf nur als Vereinseigene Einrichtung angelegt werden und ist eine gemeinschaftliche Einrichtung.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins einzusetzen.
- (3) Ehrenmitglieder sind alle diejenigen Mitglieder, die hierzu durch die Mitgliederversammlung gewählt sind und die Ehrenmitgliedschaft angenommen haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
Diese entscheidet endgültig.

§ 6: Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags legt die Generalversammlung durch Beschluss fest.
- (2) Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefasste Beschluss fort.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschließung.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss kann auf Dauer oder Zeit erfolgen.
Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen. Hierzu ist dem Mitglied eine Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Vorwürfe einzuräumen.
Zur Sitzung des Vorstands, in der über die Ausschließung befunden wird, ist das Mitglied zu laden.
Es ist nicht berechtigt, an der Beschlussfassung im Vorstand teilzunehmen.
Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen ist, berät in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds und entscheidet endgültig. Diese Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
Bei Ausschluss eines Mitglieds erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Beirat.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat die Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat. Ihr obliegt weiterhin insbesondere die Endgegennahme des Jahresberichts; die Beschlussfassung über den Haushaltsplan; die Mitgliedsbeiträge; die Höhe der Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Leistungen; die Wahl der Rechnungsprüfer; die Wahl der Gartenobmänner; die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn entweder ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt oder der Beirat dies mehrheitlich beschlossen hat.
- (5) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einberufungsfrist (Ladungsfrist) von einer Woche entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz", 67059 Ludwigshafen am Rhein, Pressehaus, Frankenthaler Ausgabe, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

§ 10: Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. des Paragraphen 26 BGB besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführer(in)
 1. Beisitzer
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein
- (3) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig
- (4) Der Beisitzer hat die Funktion als Springer im Vorstand
Er vertritt im Krankheitsfalle alle Mitglieder des Vorstands gleichermaßen.

§ 11: Der Beirat besteht aus:

- (1.a) dem geschäftsführenden Vorstand
- (1.b) den Gartenobmännern
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Beiratssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind.
Der Beirat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Beiratssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 4 Beiratsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und Gründe dies vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen.
 - (4) Die Vereinigung von mehreren Beiratsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 12 : Amtsdauer von Vorstand und Beirat

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.
- (2) Die Obmänner werden für 3 Jahre gewählt.

§ 13 : Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen haben.

§ 14 : Gartenkommission

- (1) Für die Durchführung der besonderen Aufgaben in der Organisation der Kleingartenanlage des Vereins besteht eine Gartenordnung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des gemeinnützigen Kleingärtnervereins „Mörscher Weiden“ e. V..
- (2) Zur Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung werden aus den Reihen der Mitglieder in der Jahresmitgliederversammlung Gartenobmänner nach Bedarf gewählt.
- (3) Gartenobmänner die gegen Beschlüsse des Vorstands oder gegen die Richtlinien des Vereins verstoßen können, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, bis zur nächsten Mitgliederversammlung beurlaubt werden.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 : Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 17 : Anspruch auf Vereinsvermögen und Gewinn

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben

keinen Anspruch aus das Vereinsvermögen. Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins erhalten die Unterpächter für geleistete Arbeit, für bauliche Maßnahmen oder Anpflanzungen in ihrem Garten, keine Vergütung von Seiten des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 18 : Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Aufhebungsbeschluss ist eine Zweidrittel Mehrheit sämtlicher eingetragener Mitglieder erforderlich.
Sollte die erste zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, entscheidet eine zweite zu diesem Zweck einberufene Versammlung, im gleichen Verhältnis wie oben, der nunmehr anwesenden Mitglieder.
Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Auflösung aller Verbindlichkeiten an den "Gemeinnützigen Stadtverband der Kleingärtner Frankenthal e.V." der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

§ 19 Pflichten eines Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied mit Garten ist verpflichtet, an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen oder ersatzweise Geldleistungen zu erbringen.
- (3) Während des Vereinsheimbaus ist jedes Mitglied zur Arbeit - oder ersatzweise Geldleistungen verpflichtet
- (4) Es müssen fünfzehn Pflichtarbeitsstunden oder ersatzweise 20.-- DM je Stunde geleistet werden.
Durch Zahlung der Ersatzleistung ist jedoch dass Mitglied nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung entbunden sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen.

- (5) Jedes Mitglied mit Garten ist verpflichtet eine Umlage von DM 50.-- als Darlehen zu leisten .
Als Nachweis für die gezahlte Umlage erhält jedes Mitglied ein Bausteinzertifikat im Nennwert von DM 50.-- .
Rückzahlungsbeginn ab Jahr 2000.
Das Darlehen ist zinslos.

§ 20 Wasseröffnung oder -.sperrung

- (1) Bei Wasseröffnung oder Sperrung muss die Wasseruhr in jedem Garten zugänglich sein.
- (2) Die Verplombung, sowie das Ablesen der Uhren muss gewährleistet sein.
- (3) Das Gartentor darf bei diesen Aktionen nicht verschlossen sein.
- (4) Ist ein Ablesen oder Verplomben der Wasseruhren nicht möglich, muss der Pächter des betreffenden Gartens eine Aufwandsentschädigung von DM 50.-- bezahlen.
Die Aufwandsentschädigung von DM 50.-- ist sofort in dem Monat der Wasseröffnung oder -.sperrung fällig.
- (5) Der Vorstand hat das Recht die Wasserversorgung für den betroffenen Gärtner solange zu sperren bis die Wasseruhr zugänglich oder vorhanden ist.

§ 21 Verkauf der Gartenlaube und finanzielle Abwicklung

- (1) Der Verkauf der Gartenlaube darf nur nach vollzogener Schätzung, mit Zustimmung des Vorstands erfolgen.
- (2) Vorher muss jedoch erst die schriftliche Kündigung vom Pächter an den Verpächter (Verein) erfolgen.

§ 22 Zahlung einer Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorstand und alle in der Vereinsleitung tätigen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.